

## **Kriterienkatalog Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Werbach**

Die Gemeinde Werbach fördert nachdrücklich die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, unter Berücksichtigung der dualen Landnutzung, die landwirtschaftliche Produktivität und Energieerzeugung kombiniert.

Wir legen Wert auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, die Stärkung der regionalen Wertschöpfung durch Bürgerbeteiligung und innovative Konzepte, die die ästhetische Integration in die Landschaft fördern. Diese Prinzipien leiten unsere Entscheidungen, um eine nachhaltige, gemeindeorientierte Entwicklung zu gewährleisten.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich können im Gemeindegebiet von Werbach nur auf Grundlage eines Bebauungsplans unter paralleler Änderung des Flächennutzungsplans errichtet werden (Rechtsstand: März 2024). Es kommt sowohl die Planung mittels Regelbauungsplan als auch durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Betracht. In jedem Fall ist der Bebauungsplan mit einem städtebaulichen Vertrag zu begleiten.

1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine Fläche von 25 ha nach Möglichkeit nicht überschreiten, um eine Überbeanspruch der Landschaft zu verhindern. Das gilt auch, wenn es sich um mehrere Anlagen handelt, die aneinandergrenzen und somit einheitlich wirken. Zwischen Anlagen nach Satz 1 soll ein Abstand bestehen, der größer ist als die Anlagen selbst. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen mit geringer Bodenzahl errichtet werden.
2. Der Ausbau der Photovoltaik-Nutzung im Gemeindegebiet von Werbach muss mit anderen Raumnutzungsinteressen und dem Ausbau der Netzinfrastruktur im Einklang stehen. Basierend auf einer kontinuierlichen Bewertung der bestehenden Anlagen und deren Einfluss auf das Gemeindegebiet sowie unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, behält sich der Gemeinderat vor, den weiteren Zubau an Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu begrenzen bzw. keinen weiteren Zubau mehr zuzulassen.
3. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen regelmäßig einen Abstand zur Wohnbebauung und zu Kultur und Landschaftsdenkmalen einhalten, sofern nicht aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ein größerer Abstand städtebaulich geboten ist.
4. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen so geplant und errichtet werden, dass sie in der Landschaft möglichst nicht weiträumig wirken. Die Sichtbarkeit im Nahbereich soll durch Eingrünungen vermindert werden.
5. Eine Blendwirkung der Module der Solaranlagen gegenüber Wohngebäuden ist zu allen Tages- und Jahreszeiten auszuschließen. Dies ist durch Fachgutachten in der Planung nachzuweisen und wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie Verpflichtungen im städtebaulichen Vertrag verbindlich.
6. Die Gemeinde wird Photovoltaik-Anlagen, deren Betreiber eine Bürgergenossenschaft ist oder bei denen den Bürgern eine Kapitalbeteiligung (z.B. Erwerb von KG-Anteilen) möglich ist, vorrangig bei der Ausweisung von Bebauungsplänen berücksichtigen.

7. Die Gemeinde erwartet von dem Betreiber einer Photovoltaik-Anlage die Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 3 und 4 EEG.
8. Etwa notwendige Ausgleichsflächen hat der Betreiber auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Gemeinde beizubringen und zu unterhalten. Die Herstellungs-, Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen werden (ggf. zusätzlich zu Festsetzungen im Bebauungsplan) vertraglich und dinglich abgesichert.
9. Der Betreiber hat sich gegenüber der Gemeinde zu einem vollständigen Rückbau der Anlagen bei endgültiger Betriebsaufgabe oder zum Ende eines befristeten Baurechts zu verpflichten. Die Rückbauverpflichtung ist mit einer geeigneten Sicherheit zu ergänzen.
10. Die Gemeinde kann die Durchführung einer Bauleitplanung im Einzelfall von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, die ggf. auch im begleitenden städtebaulichen Vertrag festgeschrieben werden.

Werbach, 19.03.2024

Wyrwoll, Bürgermeister